Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bioeconomy an der Technischen Universität München

Vom 30. März 2020
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 2. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39 Prüfungsausschuss
§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
§ 43 Umfang der Masterprüfung
§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45 Studienleistungen
§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren
§ 46 Master’s Thesis
§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule
Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) [1]Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bioeconomy (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die APSO hat Vorrang.

(2) [1]Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science" („M.Sc.“) verliehen. [2]Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

(3) [1]Die Masterstudiengänge Management and Technology sowie Sustainable Management and Technology der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge. [2]Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studiengangs aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule

§ 35
Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

(1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Bioeconomy an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.

(2) [1]Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (mindestens 55 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. [2]Hinzu kommen 30 Credits (maximal sechs Monate) für die Durchführung der Master’s Thesis gemäß § 46. [3]Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Bioeconomy beträgt damit mindestens 120 Credits. [4]Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Bioeconomy wird nachgewiesen durch

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Bioökonomie, Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder vergleichbaren Studiengängen,

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 15 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen oder eine auf Englisch verfasste Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 Credits erbracht oder wurde ein GMAT-Score von mindestens 600 Punkten vorgelegt, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

(2) [1]Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der TUM oder mit vergleichbaren Abschlüssen erworbenen Kompetenzen bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.

(3) [1]Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Bioökonomie und Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre herangezogen. [2]Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. [3]Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

§ 37
Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

(1) [1]Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. [2]Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) [1]Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Bioeconomy ist grundsätzlich Englisch. [2]Neben den englischsprachigen Modulen werden einige Module in deutscher Sprache angeboten. [3]Ist in der Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. [4]Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. [5]Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. [6]Freiwillig, durch außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des TUM Sprachenzentrums, erbrachte Leistungen werden ebenfalls anerkannt.

§ 38
Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39
Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss am Technische Universität München Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit.

§ 40
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41
Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.

a) [1]Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. [2]Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) [1]**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. [2]Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. [3]Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [4]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

c) [1]Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. [2]Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. [3]Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. [4]Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. [5]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

d) [1]Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. [2]In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. [3]Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. [4]Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) [1]Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. [2]Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [3]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. [4]Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. [5]Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. [6]Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. [7]Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

f) [1]Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. [2]Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. [3]Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. [4]Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [5]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

g) [1]Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. [2]Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. [3]Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. [4]Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. [5]Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. [6]Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. [7]Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

h) [1]Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. [2]In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. [3]Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. [4]Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) [1]Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. [2]Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. [3]In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. [4]Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. [5]Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

j) [1]Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. [2]Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. [3]Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. [4]Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. [5]Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

(2) [1]Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. [2]Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. [3]Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. [4]Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. [5]Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

(4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42
Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Bioeconomy gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

(2) [1]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. [2]Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43
Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2
2. sowie die Master's Thesis gemäß § 46.

(2) [1]Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. [2]Es ist entweder ein Major im Bereich (Bio-)Technology oder ein Major in Social Sciences zu wählen. [3]Bei der Wahl des Major (Bio-)Technology sind 36 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 54 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen, dabei mindestens 28 Credits aus dem Bereich (Bio-)Technology und mindestens 26 Credits aus dem Bereich Social Sciences, Sustainability and Technology. [4]Bei der Wahl des Major Social Sciences sind 36 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 54 in Wahlmodulen nachzuweisen, dabei mindestens 15 Credits aus dem Bereich (Bio-)Technology und mindestens 39 Credits aus dem Bereich Social Sciences, Sustainability and Technology. [5]Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44
Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45
Studienleistungen

Im Masterstudiengang Bioeconomy sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46
Master's Thesis

(1) [1]Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. [2]Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden des Technische Universität München Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). [3]Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) [1]Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. [2]Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. [2]Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. [3]Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) [1]Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47
Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

(2) [1]Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. [2]Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. [3]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [4]Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

[1]Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. [2]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49
In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

---

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 30. März 2020. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule (Fundamentals in Economics and Sustainability):

Unabhängig von dem gewählten Major haben alle Studierende folgende Pflichtmodule im Umfang von 36 Credits nachzuweisen.

Nr.	Modul-bezeichnung	Lehrform/ SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer; Gewichtungs-faktor	Unterrichts-sprache
CS0119	Behavioral Public Economics	2 V 2 Ü	WiSe	4	6	S	90	Englisch
CS0120	Advanced Sustainability and Life Cycle Assessment	2 V 2 Ü	SoSe	4	6	S	90	Englisch
CS0096	Advanced Empirical Research Methods	2 V 2 Ü	WiSe	4	6	S & PP	60; 1:1	Englisch
CS0098	Operations Research	4 VI	WiSe	4	6	S	90	Englisch
CS0097	Advanced Environmental and Resource Economics	2 V 2 S	SoSe	4	6	S	60	Englisch
CS0121	Sustainable Production	2 V 2 Ü	WiSe	4	6	S	90	Englisch
	Gesamt:				**36 Credits**			

Master's Thesis

CS0115	Master's Thesis		4	30			Englisch

Wahlmodule

Es sind mindestens 54 Credits aus Wahlmodulen nachzuweisen. Bei der Wahl des Majors (Bio-)Technology sind von den 54 Credits mindestens 28 Credits aus dem Wahlmodulbereich Specialization in (Bio-)Technology und 26 Credits aus dem Wahlmodulbereich Electives in Social Sciences, Sustainability and Technology nachzuweisen. Bei der Wahl des Majors Social Sciences sind von diesen 54 Credits mindestens 15 Credits aus dem Wahlmodulbereich Specialization in (Bio-)Technology und 39 Credits aus dem Wahlmodulbereich Electives in Social Sciences, Sustainability and Technology nachzuweisen. Ein belegtes Modul darf nur einem der zwei Wahlmodulbereiche zugeordnet werden.

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Wahlmodule Specialization in (Bio-)Technology:

Nr.	Modul-bezeichnung	Lehrform/ SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer; Gewichtungs-faktor	Unterrichts-sprache
CS0100	Microbial and Plant Biotechnology	2 V 1 S 1 V	WiSe	4	6	S & S & PP (SL)	90, 60; 1:1	Englisch
CS0012	Artificial Intelligence in Biotechnology	4 VI	WiSe	4	5	S	90	Englisch
CS0104	Biogenic Polymers	2 V 1 Ü	WiSe	3	5	M & PP(SL)	30	Englisch
WZ1290	Biological Materials in Nature and Technology	4 V	SoSe	4	5	S	90	Deutsch oder Englisch
CS0103	Bioinspired Materials and Processes	2 V 1 Ü	WiSe	3	5	M & PP (SL)	30	Englisch
WZ1157	Sustainable Chemistry	2 V 1 S	SoSe	3	5	S	60	Deutsch oder Englisch
CS0105	Modelling and Optimization of Energy Systems	4 VI	WiSe	4	6	S	90	Deutsch oder Englisch
CS0101	Renewables Utilization	2 V 2 Ü	WiSe	4	5	S	90	Englisch
CS0019	Chemistry of Enzymes	2 V 1 S	WiSe/SoSe	3	5	S	60	Englisch
CS0110	Enzyme Engineering	2 V 2 P	WiSe/SoSe	4	5	S & B	60; 2:1	Englisch
CS0009	Enzymatic Biotransformations	2 V 1 Ü	WiSe	3	5	S	90	Englisch
CS0086	Wood-based Resources*	2 V 2 Ü	WiSe	4	5	S	90	Deutsch oder Englisch
CS0026	Advanced Concepts of Bioinformatics	4 VI	SoSe	4	5	S	90	Englisch

Wahlmodule Electives in Social Sciences, Sustainability and Technology

Nr.	Modul-bezeichnung	Lehrform/ SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer; Gewichtungs-faktor	Unterrichts-sprache
CS0111	Advanced Development Economics	2 V 2 S	WiSe	4	6	S	60	Englisch
CS0114	International Trade	2 V 2 S	WiSe	4	6	S	60	Englisch
CS0116	Markets for Energy and Biobased Products	3 V 1 Ü	SoSe	4	6	M & PP	20; 7:3	Englisch
CS0122	Personnel and Organizational Economics	2 V 2 Ü	SoSe	4	6	S	90	Englisch
CS0117	Consumer Studies	2 V 2 Ü	SoSe	4	6	M & PP	20; 1:1	Englisch
CS0113	Innovation in Bioeconomy	2 V 2 Ü	WiSe	4	6	S	90	Englisch
CS0128	Corporate Sustainability Management	1 V 3 Ü	WiSe	4	6	S	90	Englisch
CS0125	Plant and Technology Management	2 V 2 Ü	SoSe	4	6	S	90	Englisch
CS0112	Advanced Seminar in Supply and Value Chain Management	4 S	SoSe	4	7	PP & W	45; 1:1	Englisch
CS0126	Advanced Seminar in Circular Economy and Sustainability Management	4 S	WiSe	4	7	PP & W	30; 1:2	Englisch
CS0123	Advanced Seminar in Behavioral Economics	4 S	WiSe	4	7	PP & W	30; 1:2	Englisch
CS0118	Environmental Accounting in Economics and Sustainability Sciences	2 V 2 VI	WiSe	4	6	S	90	Englisch

Wahlmodule Electives in Social Sciences, Sustainability and Technology (fortgesetzt)

Nr.	Modul-bezeichnung	Lehrform/ SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungsdauer; Gewichtungs-faktor	Unterrichts-sprache
CS0100	Microbial and Plant Biotechnology	2 V 1 S 1 V	WiSe	4	6	S & S & PP (SL)	90,60; 1:1	Englisch
CS0012	Artificial Intelligence in Biotechnology	4 VI	WiSe	4	5	S	90	Englisch
CS0104	Biogenic Polymers	2 V 1 Ü	WiSe	3	5	PP (SL) & M	30	Englisch
WZ1290	Biological Materials in Nature and Technology	4 V	SoSe	4	5	S	90	Deutsch oder Englisch
CS0103	Bioinspired Materials and Processes	2 V 1 Ü	WiSe	3	5	PP (SL) & M	30	Englisch
WZ1157	Sustainable Chemistry	2 V 1 S	SoSe	3	5	S	60	Deutsch oder Englisch
CS0105	Modelling and Optimization of Energy Systems	4 VI	WiSe	4	6	S	90	Deutsch oder Englisch
CS0101	Renewables Utilization	2 V 2 Ü	WiSe	4	5	S	90	Englisch
CS0019	Chemistry of Enzymes	2 V 1 S	WiSe/SoSe	3	5	S	60	Englisch
CS0110	Enzyme Engineering	2 V 2 P	WiSe/SoSe	4	6	S & B	60; 2:1	Englisch
CS0009	Enzymatic Biotransform-ations	2 V 1 Ü	WiSe	3	5	S	90	Englisch
CS0086	Wood-based Resources*	2 V 2 Ü	WiSe	4	5	S	90	Deutsch oder Englisch
CS0026	Advanced Concepts of Bioinformatics	4 VI	SoSe	4	5	S	90	Englisch

*Nicht belegbar für Absolventen und Absolventinnen der Bachelorstudiengänge Bioökonomie, Nachwachsende Rohstoffe, Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Nachwachsende Rohstoffe der Technischen Universität München.

Erläuterungen:
Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester
S = Klausur; L = Laborleistung; M = mündlich; PA = Projektarbeit; PP = Präsentation; B = Bericht; W = Wissenschaftliche Ausarbeitung; ÜL = Übungsleistung; SL = Studienleistung

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester für Studierende mit dem Major in (Bio)-Technology:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master‘s Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	24	6/6		30	5
2	12	18/12		30	5
3		30/12		30	5
4			30	30	1

Creditbilanz der jeweiligen Semester für Studierende mit dem Major in Social Sciences:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master‘s Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	24	6/6		30	5
2	12	12/6		30	5
3		24/6		30	5
4			30	30	1

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Bioeconomy an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

[1]Die Qualifikation für den Masterstudiengang Bioeconomy setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. [2]Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld der Wirtschaftswissenschaft entsprechen. [3]Einzelne Eignungsparameter sind:

1.1 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Volks-/ Betriebswirtschaftslehre,

1.2 vorhandene Fachkenntnisse mit ingenieur- und naturwissenschaftlichem Bezug in Anlehnung an die Bachelorstudiengänge Bioökonomie und Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München,

1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

1.4 ingenieur- bzw. natur- und wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz (in Deutsch und Englisch).

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch den TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit durchgeführt.

2.2 [1]Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). [2]Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. [3]Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein vom TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit vorgegebenes Online-Formular zur Leistungsübersicht, in dem die Bewerber und Bewerberinnen die Noten, Credits sowie Semesterwochenstunden der Prüfungsleistungen aus den Grundlagengebieten Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik, empirische Methoden sowie Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft zusammenstellen (Curricularanalyse) inklusive einem dem Erststudium zugrunde liegenden Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulinhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen),

2.3.3 eine vom TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit vorgegebene Auflistung der am beste benoteten Module im Umfang von 140 Credits, die im Zuge des Erststudiums absolviert wurden,

2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasstes Essay von 2.000 Wörtern; der oder die Vorsitzende der Kommission zum Eignungsverfahren kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Mai für Bewerbungen für das Wintersemester und spätestens bis 15. November für Bewerbungen für das Sommersemester bekannt zu geben,

2.3.6 eine Versicherung, dass das Essay für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,

2.3.7 ggf. der Nachweis über einen GMAT-Score von mindestens 600 Punkten.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommission

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. [2]Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. [3]Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

3.2 [1]Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. [2]Diese werden durch den Rektor oder die Rektorin im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder des Integrative Research Centers TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit bestellt. [3]Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. [4]Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. [5]Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. [6]Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. [7]Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. [8]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. [9]Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. [10]Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. [11]Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl, sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.

3.3 [1]Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern des Integrative Research Centers TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit. [2]Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. [3]Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. [4]Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2.Satz 9 gilt entsprechend. [5]Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.

4.2 [1]Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. [2]Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 [1]Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). [2]Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 89 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 89 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

[1]Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. [2]Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Bioökonomie der Technischen Universität München.

Kernmodulgruppe	Bewertung (in Punkten) Punktzahl
Fachliche Grundlagen im Bereich der empirischen Methoden im Umfang von mindestens 5 Credits	**10**
Betriebswirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 10 Credits	**10**
Volkswirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 10 Credits	**20**
Fachliche Grundlagen im Bereich der Mathematik und Statistik im Umfang von mindestens 10 Credits	**5**
Fachliche Grundlagen im Bereich der Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Umfang von mindestens 10 Credits	**5**

[3]Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. [4]Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. [5]Bei fehlenden Kompetenzen werden für den jeweiligen Gruppentyp 0 Punkte vergeben.

b) Note

[1]Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 2,7 ist, wird 1 Punkt vergeben. [2]Die Maximalpunktzahl beträgt 9. [3]Negative Punkte werden nicht vergeben. [4]Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

[5]Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. [6]Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

[7]Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet; fehlen diese Angaben wird die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. [8]Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. [9]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [10]Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Essay

[1]Das schriftliche Essay darf maximal acht Seiten umfassen (inkl. Deckblatt, Abbildungen und Inhalts- und Literaturverzeichnis). [2]Es wird auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. [3]Der Inhalt des Essays wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Die Bewerber und Bewerberinnen sollen in der Lage sein,

1. Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darzustellen sowie das Essay in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen zu verfassen,
2. die Fragestellung im Kontext von wirtschaftswissenschaftlich-technischen Sachverhalten einzuordnen,
3. sich englischsprachig auszudrücken.

[4]Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darzustellen sowie das Essay in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen zu verfassen: maximal 10 Punkte
2. die Fragestellung im Kontext von wirtschaftswissenschaftlich-technischen Sachverhalten einzuordnen: maximal 5 Punkte
3. englischsprachige Ausdrucksfähigkeit: maximal 5 Punkte

[5]Die Punktzahl pro Auswahlkommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. [6]Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. [7]Die Maximalpunktzahl beträgt 20.

d) GMAT Score

Der Nachweis eines GMAT-Scores von mindestens 600 Punkten wird mit 10 Punkten bewertet.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1 a) bis 5.1.1 d), wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 [1]Wer mindestens 59 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. [2]In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Bioökonomie im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. [3]Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. [4]Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

5.1.4 Wer weniger als 52 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 <u>Zweite Stufe des Eignungsverfahrens:</u>

5.2.1 [1]Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. [3]Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [4]Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [5]Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. [6]Bei begründetem und bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. [7]Der Bewerber oder die Bewerberin trägt das Risiko im Falle etwaiger technischer Probleme, es sei denn, diese sind von Seiten der Technischen Universität München zu vertreten. [8]Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 [1]Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. [2]Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. [3]Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Bioökonomie gemäß der folgenden Kriterien:
   a. Darlegung der Bewerber oder Bewerberinnen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Bioökonomie an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten,
   b. Aufzeigen einer besonderen Leistungsbereitschaft der Bewerber oder Bewerberinnen, beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist,
2. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus mathematischen sowie ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Themenbereichen mit jeweiligem Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation,
3. Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache
   a. Der Bewerber oder die Bewerberin kann sich gut verständlich in Englisch ausdrücken und kann fachrelevante Themen präzise erläutern,
   b. Aussagen werden durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründet,
   c. Fragen zum Erststudium werden terminologisch exakt und verständlich begründet.

[4]Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. [5]Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Bioökonomie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. [6]Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 [1]Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte gleich gewichtet werden. [2]Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgespräches auf der Punkteskala von 0 bis 50 fest, wobei 0 das schlechteste und 50 das beste zu erzielende Ergebnis ist. [3]Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Auswahlkommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird

5.2.4 [1]Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 Buchstabe a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 Buchstabe b) (Note). [2]Wer 70 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. [3]Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 70 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 <u>Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses</u>

[1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. [2]Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

[1]Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. [2]Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig wesentliche Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Bioeconomy nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.